



Römisch-katholische Kirchengemeinde Biel und Umgebung
Paroisse catholique romaine de Bienne et environs

Spesenreglement

der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Biel und Umgebung

mit Geltung für alle Bénévole-Tätigen

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Biel und Umgebung, die Freiwilligenarbeit leisten.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2 Bénévole-Tätige

Personen, die eine der nachfolgenden Aufgaben verrichten, sind als Bénévole-Tätige zu betrachten, sofern der unter Punkt 4 erwähnte Höchstbetrag nicht überschritten wird:

- Französischsprachige Katecheten/Katechetinnen
- Bénévole-Tätige im Bereich Besucherdienst
- Bénévole-Tätige im Bereich Offene Mittagstische
- und ähnliche Tätigkeiten

1.3 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Für Lager und ähnliche Aktivitäten werden die nachfolgend aufgeführten Kosten nur für Begleitpersonen übernommen, welche für die Durchführung notwendig sein.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- | | | |
|----------------------|-------------|----------|
| - Fahrtkosten | nachfolgend | Ziffer 2 |
| - Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| - Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 4 |

1.4 Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2 Fahrtkosten

2.3 Grundsatz

Für die Fahrt ausserhalb der Grenzen der Kirchgemeinde Biel und Umgebung sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel (2. Klasse) benützen. Bei Bedarf wird den Mitarbeitenden ein persönliches Halbtaxabonnement oder ein entsprechendes Tram- bzw. Busbillet zur Verfügung gestellt oder es kann ein regionales Spezialbillet oder eine Verbundkarte abgegeben werden.

2.4 Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

- Die Kilometer-Entschädigung beträgt	CHF	0.70
---------------------------------------	-----	------

3 Verpflegungskosten

Treten Mitarbeitende eine Geschäftsreise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf Vergütung der **effektiven** Kosten. Die folgenden Richtwerte sollen nicht überschritten werden.

• Frühstück	CHF	8.00
• Mittagessen	CHF	24.00
• Nachtessen	CHF	24.00

4 Übrige Kosten

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000.00 bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

Im Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglementes werden in Anwendung von Absatz 1 folgende Pauschalen ausbezahlt, wobei der Kirchgemeinderat diese jedoch im Rahmen des oben aufgeführten Maximalbetrages auf einen beliebigen Zeitpunkt hin abändern kann:

- | | | | |
|---|---|-----|--------|
| - | Französischsprachige Katechetinnen / Katecheten | CHF | 800.00 |
| - | Besucherdienst Christ-König | CHF | 500.00 |
| - | Offener Mittagstisch Bruder Klaus | CHF | 150.00 |

pro Einsatz und Gruppe

Mit dieser Pauschalentschädigung sind die persönlichen Auslagen abgegolten.

5 Sonstige Auslagen

Andere Auslagen wie zum Beispiel Geschenke, kleine Materialbezüge usw. sind ebenfalls über die Spesenabrechnung geltend zu machen.

6 Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind monatlich, bei kleineren Beträgen mindestens halbjährlich, zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen abzurechnen. Die Abrechnung wird von den Bénévole-Tätigen und von der vorgesetzten Person unterzeichnet. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos durch die Administration der Kirchgemeinde Biel.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

7 Lohnausweis

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 oder Ziffer 6 des Spesenreglements CHF 1'000.00 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

8 Gültigkeit und Schlussbestimmungen

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigt. Aufgrund der Genehmigung verzichtet die Kirchgemeinde Biel auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen. Jede Änderung dieses Spesenreglementes oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

Dieses Spesenreglement ersetzt das bisherige Reglement von 23. September 2003. Es erscheint in deutscher und in französischer Sprache. Im Zweifelsfall ist der Text des deutschsprachigen Reglementes massgebend.

Die Versammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Biel und Umgebung vom 27. Mai 2009 nahm dieses Reglement an.

Die Versammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Biel und Umgebung vom 29. Mai 2013 nahm die Artikel 1.3 (Definition des Spesenbegriffs) an.

9 Inkrafttreten

Das vorliegende Spesenreglement tritt gemäss Beschluss des Kirchgemeinderates vom 9. Dezember 2008 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Versammlung der Kirchgemeinde gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglementes vom 10. Dezember 2003 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Biel, 9. Dezember 2008

Der Präsident

Der Sekretär

Albert Messerli

Robert J. Messer